

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/10287 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und des Landes-
aufnahmegesetzes“

2. Folgender neuer Artikel 3 wird eingefügt:

„Artikel 3

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geän-
dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 429), BS 26-2,
wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Land leistet den Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 31. Dezem-
ber 2019 einmalig einen ergänzenden pauschalen Erstattungsbetrag in Höhe von
30 000 000 EUR für die in Satz 1 benannten Personen. Die Verteilung des Betrags
nach Satz 3 erfolgt nach Maßgabe des Satzes 2.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2018,
2. Artikel 3 am Tage nach der Verkündung,
3. das Gesetz im Übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 2019.“

Begründung:

Das Land zahlt bis zum 31. Dezember 2019 einmalig 30 000 000 EUR an die Land-
kreise und kreisfreien Städte. Die Einmalzahlung ergänzt die jährliche Pauschale nach
§ 3 Abs. 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz in Höhe von 35 000 000 EUR. Diese leistet
das Land an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme, Unterbringung
und Versorgung von verteilten Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1
Nr. 1 Landesaufnahmegesetz für die Zeit nach der ersten Entscheidung des Bundes-
amts für Migration und Flüchtlinge über das Asylbegehren sowie für Personen nach
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 und 4 bis 7 Landesaufnahmegesetz.

Die Einmalzahlung in Höhe von 30 000 000 EUR dient der zusätzlichen Unterstüt-
zung der Landkreise und kreisfreien Städte unter Abgeltung sämtlicher möglicher
Mehrkosten über die Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz
hinaus bis Ende des Jahres 2021.

Auf die Evaluation der Pauschale nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz (Landtagsdrucksache 16/5797, S. 10) wird im Einvernehmen zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden verzichtet.

Die Verteilung der neuen zusätzlichen Mittel erfolgt entsprechend der Verteilung der Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz.

Für die Fraktion der SPD: Für die Fraktion der FDP:
Martin Haller Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer